

Entwicklung durch Untersuchung der natürlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu erforschen.

(2) Die Gemeinden haben der Landesregierung über Ersuchen alle für die Grundlagenforschung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Entwicklungsprogramm

(1) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Grundlagenforschung und nach Anhörung des Planungsbeirates Entwicklungsprogramme für das gesamte Landesgebiet oder einzelner Landesteile schaffen.

(2) Bei der Ausarbeitung der Entwicklungsprogramme ist auf die gegebenen Strukturverhältnisse Bedacht zu nehmen, der wirtschaftlichen Entwicklung die notwendige freie Entfaltung zu sichern und auf eine harmonische Ordnung des Raumes mit dem Ziele hinzuwirken, daß unter den den Raum in Anspruch nehmenden Vorhaben ein Ausgleich erreicht, der vorhandene Grund und Boden sparsam und zweckmäßig verwendet und der Bestand einer leistungsfähigen Landwirtschaft gesichert werden.

(3) Das Entwicklungsprogramm hat alle Planungsgrundsätze und Planungsabsichten im Sinne des § 1 zu enthalten. Plandarstellungen gelten als Bestandteil des Entwicklungsprogrammes.

§ 5

Planungsbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Planungsbeirat zu errichten; er besteht aus zwölf Mitgliedern und ist folgendermaßen zusammengesetzt: Jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenbereich die technischen Angelegenheiten der Landesplanung fallen, ist Vorsitzender, jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenbereich die Gemeindeauf-

sicht fällt, ist Vorsitzender-Stellvertreter des Planungsbeirates; die Landesregierung entsendet im Verhältnis der in ihr vertretenen politischen Parteien außerdem sieben Mitglieder, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich und die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer entsenden je ein Mitglied in den Planungsbeirat. Unterstehen die technischen Angelegenheiten der Landesplanung und die Gemeindeaufsicht demselben Mitglied der Landesregierung, ist der Vorsitzende-Stellvertreter von der Landesregierung zu bestellen. Dabei ist so vorzugehen, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter den beiden stärksten im Landtag vertretenen politischen Parteien entnommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(3) Dem Planungsbeirat obliegt die Erstattung von Gutachten über

1. die Notwendigkeit der Erstellung eines Entwicklungsprogramms;
2. die Eignung eines Entwicklungsprogramms für die Verbindlicherklärung;
3. die gemäß § 6 Abs.2 gegen die beabsichtigte Verbindlicherklärung eines Entwicklungsprogramms eingebrachten schriftlichen Stellungnahmen;
4. alle anderen wichtigen Angelegenheiten der Landesplanung.

(4) Der Planungsbeirat gibt sich unter Wahrung folgender Grundsätze eine Geschäftsordnung: Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und nach Bedarf schriftlich zu erfolgen. Der Planungsbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt. Der Planungsbeirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die

Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zu den Sitzungen des Planungsbeirates können sachkundige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 6

Verbindlicherklärung von Entwicklungsprogrammen

(1) Wenn es die zusammenfassende Vorsorge für die öffentlichen Interessen zur Verwirklichung des Gemeinwohles im Lande oder in einzelnen Teilen des Landes erfordert, kann ein Entwicklungsprogramm nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und des Raumplanungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung verbindlich gemacht werden.

(2) Vor der Verbindlicherklärung hat die Landesregierung das Entwicklungsprogramm durch mindestens zwei Wochen beim Amt der Landesregierung und in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung bekanntzumachen und in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen. Die Eigentümer von Liegenschaften, die dinglich Berechtigten und die Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, deren Aufgabenbereiche durch das Entwicklungsprogramm berührt werden, können innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Auflagefrist beim Amt der Landesregierung schriftlich Stellungnahmen einbringen. Über diese Stellungnahmen ist vor der Verbindlicherklärung des Entwicklungsprogramms ein Gutachten des Planungsbeirates einzuholen.

(3) Verbindlich erklärte Entwicklungsprogramme können durch Verordnung der Landesregierung abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten, denen öffentliche Interessen nicht

entgegenstehen, wesentlich geändert haben. Für das Verfahren gelten die Abs.1 und 2 sinngemäß.

(4) In den Verordnungen gemäß den Abs.1 und 3 ist nur das Entwicklungsprogramm zu verlautbaren. Plandarstellungen sind beim Amt der Landesregierung und bei den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 7

Rechtswirkungen

(1) Die Maßnahmen der örtlichen Raumplanung der Gemeinden dürfen verbindlich erklärten Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen. Bestehende örtliche Raumplanungen sind abzuändern, wenn sie einem verbindlich erklärten Entwicklungsprogramm nicht entsprechen.

(2) Bauvorhaben und andere Maßnahmen dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie einem verbindlich erklärten Entwicklungsprogramm widersprechen. Entgegen diesem Verbot erteilte Bewilligungen sind nichtig und können gemäß § 68 Abs.4 lit.d des AVG.1950 nichtig erklärt werden.

§ 8

Entschädigungsansprüche

(1) Werden durch ein verbindlich erklärtes Entwicklungsprogramm die Bebauung eines Grundstückes oder die bauliche Veränderung eines Gebäudes verhindert und tritt dadurch eine Wertverminderung ein, hat die Landesregierung - soweit nicht § 43 der BauO. f. NÖ. gilt - dem Grundeigentümer auf dessen Antrag aus Landesmitteln eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn das Grundstück schon vor der Verbindlicherklärung des Entwicklungsprogramms im Bauland gelegen oder eine Baubewilligung außerhalb des Baulandes erteilt war. Die Entschädigung darf die Höhe der Aufwendungen nicht überschreiten, die der Grundeigentümer nachweisbar getätigt hat,

um das Grundstück baureif zu machen.

(2) In besonderen Härtefällen, die durch Abs. 1 nicht gedeckt sind, kann die Landesregierung über Antrag der Partei eine angemessene Entschädigung gewähren.

(3) Die Entschädigung ist von der Landesregierung durch Bescheid festzulegen. Der Grundeigentümer kann innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht beantragen, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Einbringung des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entschädigung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden.

§ 9

Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

- a) das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, DRGBl. I S. 659, in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938, DRGBl. I S. 1246, und der Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 382, samt der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1935, DRGBl. I S. 292, in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 382;
- b) der Erlaß über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 18. August 1942, DRGBl. I S. 535;
- c) die Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 20. Jänner 1943, DRGBl. I S. 49;
- d) das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937, DRGBl. I S. 1054, samt der Durchführungsverordnung vom 3. November 1938, DRGBl. I S. 1553, in der

Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1940, DRGBl. I S. 876, und der Durchführungsverordnung vom 4. August 1939, DRGBl. I S. 1349, in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1940, DRGBl. I S. 1299;

- e) das Gesetz über die einstweiligen Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 568, samt der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934, DRGBl. I S. 582, in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1935, DRGBl. I S. 1253.